

**Fünfte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– HSchZuLS –**

Vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – HSchZuLS – vom 31. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Buchstaben im Klammerumfang „(TMS)“ die Worte „i. S. d § 7“ eingefügt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Ist bei Ablauf der Frist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 **BayHZV** eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen oder eine erforderliche Mindestdauer einer Berufstätigkeit oder einer praktischen Tätigkeit noch nicht erreicht, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Abschluss oder die jeweilige Mindestdauer bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. Januar bzw. bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Juli erreicht sein wird.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Punktwerte“ werden die Worte „bis einschließlich des Vergabeverfahrens für das Wintersemester 2021/2022“ durch die Worte „im Vergabeverfahren zum Sommersemester 2022“ ersetzt.

bb) Nach dem Verweis „i. V. m. Art. 8 Abs. 1 **BayHZG**“ wird das Wort „gelten“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Buchstaben im Klammerumfang „(TMS)“ die Worte „nach § 7“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 10 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Im Falle der Verschiebung der Bewerbungsfristen aufgrund übergeordneter rechtlicher Regelungen sind die entsprechenden Fristen zu beachten.“

5. In § 17 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die fünfte Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.“

6. In **Anlage 1 (Liste der studiengangspezifischen Berufsausbildungen nach § 6:)** wird sowohl im Abschnitt **„Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin“** als auch im Abschnitt **„Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin“** jeweils nach der Zeile 23 „Orthoptist/ Orthoptistin“ die Zeile „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 15. Dezember 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Dezember 2021.

Erlangen, den 21. Dezember 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2021.